

chen Sorge in harmonischer und guter Zusammenarbeit. Es müßte gleichzeitig die Möglichkeit bestehen, daß man ohne irgendeine detaillierte und ausgeweitete Verantwortungspflicht und Überprüfung zur ungeteilten, alleinigen elterlichen Gewalt übergehen kann, wenn die gemeinsame Ausübung offensichtlich nicht klappt. Es müssen unabdingbare Garantien gegeben sein, daß Frauen nicht mehr oder minder zwangsweise einem Antrag auf gemeinsame elterliche Gewalt „zustimmen“. Grundsätzlich sollten wir die richterliche Überprüfung der Beweggründe von Frauen zurückweisen. Das Erfordernis der Zustimmung der Mutter zum Vaterschaftsanerkennung mußte im Lichte freiwilliger Bildung von Verwandtschaftsbeziehungen und des Rechts auf Freiheit der Reproduktion als ein Grundrecht von Frauen anerkannt werden. Es müßte möglich werden, die Sorge für die Kinder durch notariellen Vertrag zu regeln, so daß Männer, die auch wirklich für Kinder sorgen wollen, sich darauf beziehen und Sicherheit gewinnen können.

Es wäre wohl wünschenswert, wenn diese Garantien über kurz oder lang gesetzgeberisch bestätigt würden, um damit der unkontrollierten Entwicklung der Rechtswissenschaft Einhalt zu gebieten. Schließlich ist es wichtig, daß wir – unabhängig von allen rechtlichen Regelungen – als Feministinnen durchdenken, was wir eigentlich mit den Vätern wollen und welche Väter wir unseren Kindern wünschen. Eine wirkliche Entmythologisierung patriarchaler Vaterschaft muß erst in Gang kommen.

Aus dem Niederländischen übersetzt von
Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Jutta Bahr-Jendges

Elterliche Sorge und Umgangsrecht gemäß §§ 1705, 1711 BGB, Art. 6 GG und Art. 8, 1 und 2, 12 MRK

Anmerkung zum Artikel von Nora Holtrust, Selma Sevenhuijsen und Annick Verbraken

Gänzlich unbeachtet in der juristischen Fachpresse und sonstigen Öffentlichkeit bleiben mehrere Entscheidungen der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg, mit denen die Entscheidung(en) des Bundesverfassungsgerichts v. 24.3.1981 bestätigt wurden, wonach die elterliche Sorge für ein nicht-eheliches Kind in der Bundesrepublik der Mutter allein zusteht (§ 1705 BGB) und diese auch den Umgang des Kindes mit dem Vater bestimmt (§ 1711 BGB).

Da die Fachpresse im Namen der Väter für diese (wie wohl vorgeblich für die Kinder) sich zunehmend mehr auf Europäische Vereinbarungen und Menschenrechte beruft, insbesondere Art. 8 MRK, erscheint es mir wesentlich, auf diese Entscheidungen ausdrücklich hinzuweisen:

Decisions of the European Commission of Human Rights, application-no. 9530/81 v. 14.5.84; 9639/82 v. 15.3.84; 9519/81 v. 5.3.84 und 9558/81 v. 15.3.84.

Die Kommission stellt ausdrücklich die Vereinbarkeit der nationalen Regelungen mit der Konvention fest und bestätigt die Meinung des Bundesverfassungsgerichts von der Verfassungsmäßigkeit der bundesrepublikanischen Normen. Sie stellt ebenso ausdrücklich fest, (application 9639/82) daß der Ausschluß des Vaters des nichtehelichen Kindes von der elterlichen Sorge keinen Verstoß gegen Art. 8 MRK bedeute, zumal in allen Konventionsstaaten die anerkannte Institution, die zur Familiengründung als legalem Status führe, und die den Schutz des Art. 12 der Konvention genieße, das Institut der Ehe sei, das auch national zu besonderen Rechten (Privilegien) wie Art. 6 GG führe, die dort nicht gewährt würden, wo dieser Status weder gewählt noch gewährt werde (Bl. 13-14 der Entscheidung). Weiter stellt die Kommission (application-no. 9530/81) fest, daß es zweifelhaft erscheine, ob der nichteheliche Vater in jedem Fall ein Umgangsrecht habe entsprechend Art. 8(1) MRK, der die Existenz einer Familie voraussetze, und daß es keine generelle Notwendigkeit gäbe, die Aufrechterhaltung der persönlichen Beziehungen zwischen Vater und nicht-ehelichem Kind normativ abzusichern (Bl. 10,11 der genannten Entscheidung).

Meines Wissens sind diese Entscheidungen nirgendwo veröffentlicht, meiner Meinung nach mit bestimmtem Zweck.

Urteil

VG Köln, § 3 NÄG

Namensänderung

Das Kind hat Anspruch auf Änderung seines Familiennamens, wenn es nach der Scheidung der Ehe der Eltern bei der wieder ihren Geburtsnamen führenden Mutter lebt und zum Vater keinen Kontakt hat.

Urteil des VG Köln vom 14.3.1986 – 20 K 2625/85 –

Aus dem Sachverhalt:

Der 1980 geborene Kläger entstammt der 1982 geschiedenen Ehe seiner Mutter mit dem Beigeladenen. Er führt als Familiennamen den Ehenamen seiner Eltern. Die allein personensorgeberechtigte Mutter des Klägers, bei der dieser aufwächst, nahm 1983 durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten wieder ihren Geburtsnamen als Familiennamen an. Am 29. März 1983 beantragte sie beim Beklagten, den Familiennamen des Klägers ebenfalls in den Namen zu ändern. Zur Begründung gab sie an, der Beigeladene, der die Familie am Tag nach der Geburt des Kindes verlassen habe, habe keinerlei Beziehung zu dem Kläger. Von seinem Besuchsrecht mache er kaum Gebrauch. Der Kläger solle daher auch nicht den Namen einer Person tragen, mit der ihn nichts verbinde.

Der Beigeladene, dem der Beklagte Gelegenheit zur Stellungnahme gab, wandte sich gegen die beantragte Namensänderung. Auch das Jugendamt äußerte mit Bericht vom 29. Juli 1983 Bedenken. Es verwies darauf, daß zwar gegenwärtig von einer echten Vater-Kind-Beziehung zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen nicht gespro-